



Wahlordnung des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e. V.

zur Satzung vom 21.10.2017 Neuwied

Aufgrund des § 8 Ziff. 6.11 der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V. in der Fassung vom 21.10.2017 in Neuwied durch die Verbandsversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V., nachfolgend „Verband“ genannt, vom 21. Oktober 2017 folgende Wahlordnung erlassen:

Diese Wahlordnung hat Gültigkeit für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums des Verbandes.

§ 1 Vorbereitung

Dem Präsidium obliegt die Vorbereitung der Wahlen.

Dazu gehören:

- 1.1. Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen
- 1.2. Einholung von Einverständniserklärungen und Bewerbungen
- 1.3. Vorbereitung der Stimmzettel

§ 2 Vorschlagsrecht

Ein Vorschlagsrecht haben

- 2.1. der Präsident des Verbandes
- 2.2. die Mitglieder des Präsidiums
- 2.3. die Mitglieder nach § 4 Ziff. 1.1 bis Ziff. 1.4 der Satzung des Verbandes

§ 3 Termine und Fristen

- 3.1. Wahlvorschläge müssen spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich an die Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V., Lindenallee 41-43, 56077 Koblenz eingereicht werden.
- 3.2. Bei Rücktritt oder Tod eines Mitglieds des Präsidiums oder bei Rücknahme einer einzigen Kandidatur oder bei Tod eines einzigen vorgeschlagenen Kandidaten /-in in der Zeit nach dem Termin nach 3.1 können Wahlvorschläge auch noch bis zum Beginn der Wahl beim Präsidenten eingereicht werden.
- 3.3. Mit der Einladung zur Verbandsversammlung werden die Vorschläge mit Namen und einer Kurzdarstellung bekannt gegeben.

§ 4 Wahlausschuss

- 4.1. Die Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlausschusses.
- 4.2. Aus der Mitte der Verbandsversammlung ist ein Wahlausschuss zu wählen.
Es wird offen abgestimmt.
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- 4.3. Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus
 - 4.3.1. dem Leiter des Wahlausschusses, der auch den Wahlvorgang durchführt
 - 4.3.2. sechs weiteren Mitgliedern.
- 4.4. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen und für die Entscheidung über Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen zuständig.
- 4.5. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis unverzüglich fest.
Das Wahlergebnis wird vom Leiter des Wahlausschusses bekannt gegeben.
Der Wahlausschuss erstellt ein Wahlprotokoll, das vom Leiter des Wahlausschusses und einem weiteren Ausschussmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 5 Wahlverfahren

- 5.1. Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 8 Ziff. 5 der Satzung des Verbandes.
- 5.2. Stimmberechtigt sind gem. § 8 Ziff. 1.1 und 1.2 der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V. die Mitglieder des Präsidiums und die Delegierten.
- 5.3. Die Präsidiumsmitglieder werden von der Verbandsversammlung jeweils einzeln und mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen durch schriftliche Abstimmung gewählt.
- 5.4. Stehen mehrere Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl und wird die nach Ziff. 5.3. erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten/-innen mit den meisten gültigen Ja-Stimmen des ersten Wahlgangs durchgeführt (Stichwahl). Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen durch schriftliche Abstimmung auf sich vereinigt.
Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Leiter des Wahlausschusses zu ziehende Los.
- 5.5. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten abgegebene unbeschriebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen.
Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

- 5.6. Für den Fall, dass neben dem Präsidenten weitere Mitglieder des Präsidiums zur Wahl stehen, werden im Wahlablauf zuerst der Präsident und die übrigen Präsidiumsmitglieder in der Reihenfolge ihrer Benennung in § 11 Ziff. 1.2 bis 1.11 der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V. gewählt.
- 5.7. Wiederwahl ist zulässig.
- 5.8. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

Diese Wahlordnung wurde am 21. Oktober 2017 in Neuwied der Satzung angepasst.

Koblenz, 21.10.2017

Frank Hachemer
Präsident